

Anlage 4



TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR BEGLEITENDE AUSSTELLUNGEN

Stand September 2011

Inhalt

Vorbemerkung/ Anwendungsbereich	3
1. Befahren des Geländes	3
2. Feuerwehrbewegungszone, Halte- und Parkverbote	3
3. Gabelstapler und Hubwagen	3
4. Auf- und Abbauarbeiten	3
5. Nutzung der Aufzüge	3
6. Ausgänge, Hallengänge, Flure, Notausgänge, Notausstiege	3
7. Sicherheitseinrichtungen	3
8. Standfläche	3
9. Standsicherheit	3
10. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten	3
11. Fahrzeuge und Container	3
12. Standbaumaterialien	3
13. Dekorationsmaterialien	4
14. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten	4
15. Bäume und Pflanzen	4
16. Teppiche, Bodenbeläge	4
17. Wand- und Bodenschutz	4
18. Glas	4
19. Ausgänge aus umbauten Ständen	4
20. Geländer/ Umwehrungen von Podesten	4
21. Nägel, Haken, Löcher	4
22. Bodenbelastungen	4
23. Abhängungen/ Hängelasten	4
24. Elektrische Anschlüsse, Gas- und Wasseranschluss, Druckluft, Standinstallation	4
25. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	4
26. Leergut, Verpackungen	4
27. Rauchverbot	4
28. Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik	4
29. Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen	4
30. Laseranlagen	5
31. Nebelmaschinen	5
32. Werbemittel/ Werbung	5
33. Akustische und optische Vorführungen	5
34. Musikalische Wiedergaben (GEMA)	5
35. Spritzpistolen, Nitrolacke	5
36. Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten	5
37. CE-Kennzeichnung von Produkten, sonstige Regelungen zu Exponaten	5
38. Änderungen nicht vorschriftgemäßer Standbauten/ Sonderbauten	5
39. Abbau des Ausstellungsstands	5
40. Reinigung	5
41. Umgang mit Abfällen	5
42. Abwässer	5
43. Umweltschäden	5
44. Umweltgerechtes Verhalten	5

Vorbemerkung/ Anwendungsbereich:

Die vorliegenden Technischen Bestimmungen für begleitende Ausstellungen gelten für Kongresse, Tagungen und sonstige Veranstaltungen im Internationalen Congress Center München, bei denen begleitend Ausstellungsstände aufgebaut werden sollen.

Wenn der Vertragspartner selbst der Veranstalter ist, gelten die Regelungen der Technischen Bestimmungen für begleitende Ausstellungen, die sich auf den Veranstalter beziehen, für den Vertragspartner. Wenn der Vertragspartner nicht der Veranstalter ist, hat er dafür zu sorgen, dass die Regelungen der Technischen Bestimmungen für begleitende Ausstellungen, die sich auf den Veranstalter beziehen, vom Veranstalter beachtet werden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Aussteller zur Einhaltung der Technischen Bestimmungen für begleitende Ausstellungen zu verpflichten, und sorgt dafür, dass seine Aussteller die Technischen Bestimmungen für begleitende Ausstellungen einhalten.

Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch die Mitarbeiter des ICM, den Veranstalter und beauftragte Dritte kontrolliert. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

1. Befahren des Geländes: Auf dem gesamten Gelände der Neuen Messe München gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung SIVO sinngemäß. Für alle Fahrzeuge besteht die für das Gelände ausgeschilderte Geschwindigkeitsbegrenzung. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Das ICM und die von ihm beauftragten Ordnungsdienstkräfte haben das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens durch zeitgleich stattfindende andere Veranstaltungen, kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

2. Feuerwehrbewegungszonen, Halte- und Parkverbote: Die Zufahrten zur Veranstaltungshalle und die Ein- und Ausgänge müssen als Rettungswege freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger werden (auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Besitzers entfernt.

3. Gabelstapler und Hubwagen: Ein Befahren der Foyer-, Saal- und Hallenflächen mit motorbetriebenen Hilfsmitteln (wie z.B. Gabelstaplern) durch den Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen ist nicht gestattet. Der Transport von Lasten durch den Veranstalter mit handbetriebenen Hilfsmitteln (z.B. Hubwagen) ist möglich. Der Veranstalter bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren.

Mit Speditionsleistungen aller Art innerhalb des Internationalen Congress Center München und des Geländes der Neuen Messe München dürfen nur die mit dem ICM vertraglich verbundenen Spediteure beauftragt werden. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten.

4. Auf- und Abbauarbeiten: Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich, haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, das ICM und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, das ICM als Empfänger von Warensendungen (Ausstellungsgut, Standbaumaterial, Informationsmaterial und dergleichen) oder sonstigen Sendungen zu bezeichnen, die nicht für das ICM, sondern für den Aussteller oder Dritte bestimmt sind. Das ICM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers und gegen Erstattung sämtlicher Aufwendungen diese Sendungen anzunehmen und zu lagern oder den mit dem ICM vertraglich verbundenen Spediteur mit der Lagerung solcher Sendungen - insbesondere mit der Lagerung von Ausstellungs- und Verpackungsgut - zu beauftragen. Gegen das ICM können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden, dass es derartige Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Ware nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt.

5. Nutzung der Aufzüge: Für den Warentransport sind grundsätzlich Lastenaufzüge zu nutzen. Personenaufzüge dürfen nur nach Freigabe durch das ICM zum Lastentransport genutzt werden.

6. Ausgänge, Hallengänge, Flure, Notausgänge, Notausstiege: Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

7. Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

8. Standfläche: Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig.

9. Standsicherheit: Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Zu den Anforderungen an die Standsicherheit siehe im Übrigen die Anforderungen der Bayerischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättV).

10. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten: Mehrgeschossige Ausstellungsstände, mobile Stände, überdeckte Stände, Sonderbauten und/ oder -konstruktionen dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des ICM errichtet werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig beim ICM schriftlich zu beantragen. Zusammen mit dem Antrag sind ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen. Erteilt das ICM die Zustimmung, sind die speziellen Brandschutzanforderungen gemäß der Technischen Richtlinien der Messe München einzuhalten. Der Vertragspartner bekommt die Technischen Richtlinien der Messe München schriftlich zugesandt, soweit sie dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigelegt waren; auf Wunsch besteht auch die Möglichkeit zum Download dieser Bestimmungen.

11. Fahrzeuge und Container: Fahrzeuge und Container in den Hallen sind stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und/ oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen ist rechtzeitig anzuzeigen und alle relevanten Genehmigungen sind einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu

halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen.

12. Standbaumaterialien: Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Standbaumaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1, d.h. schwer entflammbar sein, oder nach EN 13501-1 mind. der Klasse C-s1 d0 entsprechen.

13. Dekorationsmaterialien: Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1, d.h. schwer entflammbar sein, oder nach EN 13501-1 mind. der Klasse C-s1 d0 entsprechen. Das ICM kann die nachträgliche Herstellung der Schwerentflammbarkeit von Dekorationsmitteln nur dann zulassen, wenn dies in Absprache mit der Branddirektion München mit einem geeigneten und zugelassenen Flammschutzmittel sowie unter Beachtung der Verarbeitungshinweise geschieht. Die Zustimmung des ICM kann insbesondere von den zu berücksichtigten Brandlasten abhängig gemacht werden.

14. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten: Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in Hallen, Foyers und im Freigelände muss im Vorfeld der Veranstaltung durch das ICM schriftlich genehmigt werden.

15. Bäume und Pflanzen: Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur in den Räumen befinden, solange sie frisch sind. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-) Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet das ICM.

16. Teppiche, Bodenbelag: Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

17. Wand- und Bodenschutz: Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Beim Aufstellen von Kühlschränken und mobilen Theken ist eine wasserundurchlässige Auffangvorrichtung vorzusehen. Bei Transporten im Gebäude sind kunststoff- oder gummibereitete Wagen zu nutzen. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen. Eingebrautes Mobiliar muss mit Filzgleitern oder ähnlichen Materialien geschützt werden. Wände, Säulen, Spiegel und andere Einbauten dürfen nicht zum Anlehnen von Gegenständen genutzt werden. Das Bekleben von Wänden, Säulen und Spiegeln ist grundsätzlich untersagt.

18. Glas: Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

19. Ausgänge aus umbauten Ständen: Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/ Flucht-/ Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem außerhalb des Stands liegenden Gangs, darf nicht mehr als 20 m betragen.

20. Geländer/ Umwehrungen von Podesten: Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen die tiefer liegen (>20cm), sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht.

21. Nägel, Haken, Löcher: Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, Hallenwände und Hallendecken ist verboten.

22. Bodenbelastungen: Die Angaben zu Bodenbelastbarkeiten im Innen- und Außenbereich müssen bei der Standplanung berücksichtigt und vor Aufbaubeginn vor Ort abgefragt werden.

23. Abhängungen/ Hängelasten: Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch die vom ICM zugelassenen Servicepartner vorgenommen werden. Der Aussteller hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung beim Veranstalter anzumelden und abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt.

24. Elektrische Anschlüsse, Gas- und Wasseranschluss, Druckluft, Standinstallation: Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen aus Sicherheitsgründen nur vom ICM oder durch zugelassene Servicepartner des ICM durchgeführt werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an sämtliche Versorgungsnetze (z.B. Strom, Wasser, Telekommunikation und – soweit vorhanden - Gas, Druckluft) des Internationalen Congress Centers München. Werden Elektroinstallationen innerhalb des Standes durch beauftragte Servicefirmen des Ausstellers oder durch den Aussteller selber durchgeführt, so dürfen diese Arbeiten nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden. Die Vorschrift des § 3 der Unfallverhaltensvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (UVV BGV A3) ist zu beachten. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein, müssen entsprechend der DIN VDE 0100-711 errichtet und durch den Aussteller vor Inbetriebnahme nach DIN VDE 0100-610 geprüft werden. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Ausstellers eine elektrotechnische Überprüfung durch einen Elektrosachverständigen beauftragt.

Die Verwendung von Generatoren auf den Ständen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des ICM nicht gestattet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Strom, Wasser, Telekommunikationsleistungen, Gas oder Druckluft für seinen Stand von Personen zu beziehen, die vom ICM hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Strom, Wasser, Telekommunikationsleistungen, Gas oder Druckluft von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, im Internationalen Congress Center München Dritte mit Ausnahme seiner auf seinem Stand befindlichen Mitaussteller mit Strom, Wasser, Telekommunikationsleistungen, Gas oder Druckluft zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit Strom, Wasser, Telekommunikationsleistungen, Gas, Druckluft zu versorgen.

25. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter: In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen werden regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Veranstaltungsschluss durch das ICM entleert. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, ist dies dem ICM anzuzeigen.

26. Leergut, Verpackungen: die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

27. Rauchverbot: In Bayern gilt das Bayerische Gesundheitsschutzgesetz (GSG). Es ist Aufgabe des Veranstalters sich zu erkundigen, ob und inwieweit die Nichtraucherbestimmungen des GSG auf die Veranstaltung im Internationalen Congress Center München bzw. auf dem Gelände der Neuen Messe München Anwendung finden.

28. Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik: Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, explosiven und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit dem ICM und der Branddirektion Mün-

chen abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsscheins, der Versicherungsschein (Pyrotechnik-Haftpflicht) und die Genehmigung der Behörde vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

29. Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen: Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung des ICM zulässig („verwahrtes Licht“). Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen, Brandmelde- und Sprinklerköpfen sicherzustellen.

30. Laseranlagen: Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und beim ICM anzumelden. Laseranlagen müssen den Anforderungen der EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Amt für Arbeitsschutz) anzuzeigen und von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist dem ICM vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestätigung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

31. Nebelmaschinen: Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung des ICM erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

32. Werbemittel/ Werbung: Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) ist nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet.

33. Akustische und optische Vorführungen: Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und sind schriftlich zu beantragen.

34. Musikalische Wiedergaben (GEMA): Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

35. Spritzpistolen, Nitrolacke: Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

36. Trennschleifarbeiten, Heiarbeiten: Alle Arten von Schwei-, Schneid-, Lt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind im Internationalen Congress Center Mnchen und auf dem Gelnde der Neuen Messe Mnchen verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit dem ICM (Erlaubnisschein fr Heiarbeiten) zulssig.

37. CE-Kennzeichnung von Produkten, sonstige Regelungen zu Exponaten: Produkte, die ber keine CE-Konformittsbescheinigung verfgen und nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes ber technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfllen, drfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfllen und innerhalb der Europischen Union erst erworben werden knnen, wenn die entsprechende bereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorfhrung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

Nicht ausgestellt werden drfen Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden.

38. nderung nicht vorschriftgemer Standbauten/ Sonderbauten: Eingebraachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen und Ausschmckungen (Materialien) in der Versammlungssttte, die nicht genehmigt sind, den vorliegenden Bestimmungen, den Bestimmungen der Technischen Richtlinien der Messe Mnchen oder der VStttV nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungssttte nicht zugelassen und mssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder gendert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmngeln, kann die teilweise oder vollstndige Schlieung eines Standes angeordnet werden.

39. Abbau des Ausstellungsstands: Nach dem Abbau ist der ursprngliche Zustand der Ausstellungsflchen wieder herzustellen. Beschdigungen im und am Gebude, deren Einrichtungen, sowie der Auenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte mssen dem Veranstalter und dem ICM in jedem Fall gemeldet werden.

40. Reinigung: Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller und muss tglich vor Messe- bzw. Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lsst der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, drfen nur vom ICM zugelassene Reinigungsunternehmen mit der Reinigung des Standes beauftragt werden. Reinigungsunternehmen, die vom ICM nicht zugelassen sind, werden aus den Ausstellungsbereichen verwiesen.

41. Umgang mit Abfllen: Nach den Grundstzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und whrend der Veranstaltung soweit wie mglich zu vermeiden. Abflle die nicht vermieden werden knnen, sind einer umweltvertrglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzufhren. Im Bereich der Landeshauptstadt Mnchen darf Gewerbeabfall nur nach Stoffgruppen sortiert bei den stdtischen Deponien und Mllheizkraftwerken angeliefert werden. Wiederverwertbare Stoffe mssen der Wiederverwertung zugefhrt werden. Sonderabfall wird nicht angenommen und muss ber Spezialunternehmen entsorgt werden. Im Internationalen Congress Center Mnchen und auf dem Gelnde der Neuen Messe Mnchen mssen daher alle Abflle getrennt gesammelt oder nachtrglich aufwendig in wiederverwertbare, brennbare oder sonstige Stoffgruppen sortiert werden. Aussteller und Veranstalter sind verpflichtet hierzu wirkungsvoll beizutragen.

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmckungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelnde des ICM gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollstndig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wieder verwendet werden knnen (und damit zu Abfall werden), sind ber das Entsorgungssystem des ICM entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermll (berwachungsbedrftiger Abflle) ist das ICM unverzglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durchzufhren.

42 Abwsser: Die Entsorgung fester oder flssiger Abflle ber das Abwasseretz (Toiletten, Kanaleinflle) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und le gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugefhrt werden.

43. Umweltschden: Umweltschden/ Verunreinigungen auf dem Gelnde des Internationalen Congress Center Mnchen und der Neuen Messe Mnchen (z. B. durch auslaufendes Benzin, l, Gefahrstoffe) sind unverzglich dem ICM zu melden.

44. Umweltgerechtes Verhalten: Im Internationalen Congress Center Mnchen und auf dem Gelnde der Neuen Messe Mnchen sollen mglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfllen fhren bzw. aus Reststoffen oder Abfllen hergestellt sind. Bei Bewirtungen sollte auf Einweggeschirr

verzichtet werden. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwandt werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können.

Anlage 2



ICM
Internationales
Congress Center
München

ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN

Stand Februar 2015

Inhalt:

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2.	Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen	3
§ 3	Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter	3
§ 4	Vertragsgegenstand	3
§ 5	Übergabe, Rückgabe	4
§ 6	Nutzungsentgelte, Betriebskosten, Nebenleistungen.....	4
§ 7	Werbung.....	4
§ 8	Beschilderung, Plakatieren, Beflaggung, Fassadennutzung	4
§ 9	Verkehrslenkung.....	4
§ 10	Bewirtschaftung, Merchandising	5
§ 11	Garderoben, Toiletten, Reinigung	5
§ 12	Parkplatzregelung	5
§ 13	Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen.....	5
§ 14	GEMA-Gebühren	5
§ 15	Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten	5
§ 16	Einlassregelung, Sicherheits- und Ordnungsdienst	6
§ 17	Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Technisches Personal	6
§ 18	Haftung des Vertragspartners	6
§ 19	Haftung des ICM.....	6
§ 20	Rücktritt, Kündigung, Ausfall der Veranstaltung.....	6
§ 21	Höhere Gewalt	7
§ 22	Ausübung des Hausrechts.....	7
§ 23	Abbruch von Veranstaltungen.....	7
§ 24	Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen	7
§ 25	Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung.....	7
§ 26	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte.....	8
§ 27	Salvatorische Klausel	8

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten für die Durchführung von Kongressen, Tagungen, Ausstellungen sowie Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder sonstiger Art, insbesondere für die Überlassung von Veranstaltungsflächen, von Hallen und Räumen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Aufbauten durch die Messe München GmbH - Internationales Congress Center München - (nachfolgend ICM genannt).

2. Werden mit dem Vertragspartner im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag Vereinbarungen getroffen, die von den vorliegenden AVB abweichen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1. Alle Verträge und Ergänzungen zum Vertrag mit dem ICM bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das ICM übersendet zu diesem Zweck zwei bereits unterzeichnete Ausfertigungen des Vertrages nebst Anlagen an den Kunden. Diese Zusendung der zwei rechtsgeschäftlich wirksam unterschriebenen Vertragsausfertigungen stellt im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluss des Vertrags dar. Der Kunde sendet ein von ihm unterschriebenes Exemplar innerhalb des im Anschreiben angegebenen Rücksendezeitraums an das ICM zurück, wodurch die Annahme des Vertrages und somit der Vertragsabschluss erfolgt.

Abweichend von den im vorherigen Absatz getroffenen Regelungen kann das ICM dem Kunden zwei noch nicht unterschriebene Ausfertigungen des Vertragsvorschlags nebst Anlagen zusenden. In diesem Fall unterschreibt der Kunde zwei Exemplare und sendet sie innerhalb des im Anschreiben angegebenen Rücksendezeitraums an das ICM zurück. Diese Zusendung der zwei rechtsgeschäftlich wirksam unterschriebenen Vertragsausfertigungen stellt im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluss des Vertrags dar. Mit Gegenzeichnung einer Ausfertigung des Vertrags durch das ICM und deren Zusendung an den Vertragspartner erfolgt die Annahme und somit der Vertragsabschluss.

2. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Bei kurzfristiger Anforderung von veranstaltungsbezogenen Leistungen insbesondere während des Aufbaus, während der Veranstaltung oder während des Abbaus erfolgt die Bestätigung in der Regel auf einem Protokoll über Zusatzbestellungen.

3. Reservierungen enden spätestens mit Ablauf der im Anschreiben zum Vertrag bezeichneten Rücksendefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Kunden bedarf es insoweit nicht.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Ist der Vertragspartner nicht gleichzeitig der Veranstalter (sondern z.B. ein Vermittler oder eine Agentur), hat er den Veranstalter schriftlich im Vertrag zu benennen und ihn von allen vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten in Kenntnis zu setzen. Der Vertragspartner stellt sicher, dass der Veranstalter diese AVB, die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ und die „Haus- und Benutzungsordnung“ einhält. Gleiches gilt für die „Technischen Bestimmungen für begleitende Ausstellungen“, soweit der Veranstalter eine begleitende Ausstellung durchführt. Gegenüber dem ICM bleibt der Vertragspartner für die Erfüllung aller Pflichten aus diesem Vertrag verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Vertragspartners. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Vertragspartner wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

Beauftragt der Vertragspartner Dritte mit der Durchführung der Veranstaltung oder mit Teilen davon, ist das ICM nicht verpflichtet, mit

dem Dritten Verträge zu schließen. Möchte der Dritte mit dem ICM Verträge im Namen des Vertragspartners schließen, kann das ICM die Vorlage einer den beabsichtigten Vertrag umfassenden schriftlichen Vollmacht des Vertragspartners verlangen.

2. Wird im Vertrag neben dem Vertragspartner kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Vertragspartner der Veranstalter und hat dementsprechend alle Pflichten, die ihm als Veranstalter obliegen, zu erfüllen.

3. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung von Flächen, Hallen oder Räumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das ICM. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

4. Für begleitende Ausstellungen gilt die Genehmigung zur Überlassung von Flächen an Aussteller (Dritte) als erteilt, wenn die Ausstellung im Vertrag oder in einem Leistungsverzeichnis als solche bezeichnet ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seinen Ausstellern die speziellen „Bestimmungen für begleitende Ausstellungen“ verbindlich vorzugeben. Der Vertragspartner bleibt gegenüber dem ICM verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

5. Der Vertragspartner hat dem ICM vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters - nach der Bayerischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (nachfolgend VStättV) - für den Veranstalter nach Maßgabe der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ wahrnimmt.

6. Die Pflichten, die dem Vertragspartner nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung der Veranstaltungsflächen, Hallen und Räume erfolgt nach Maßgabe der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder als Anlage zum Vertrag. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Vertragspartner unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Der Vertragspartner hat in jedem Fall sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher eingelassen oder Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

2. Veränderungen an den überlassenen Hallen, Räumen, Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des ICM und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Erforderliche behördliche Genehmigungsverfahren sind zwingend über das ICM abzuwickeln. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Vertragspartners.

3. Soweit der Vertragspartner nicht das gesamte Internationale Congress Center München anmietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/ Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Vertragspartner, deren Besucher und durch das ICM zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Vertragspartner sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Vertragspartner hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines Dritten eingeschränkt wird. Die im Internationalen Congress Center München gelegenen Büro- und Betriebsräume des ICM und der Servicefirmen des

ICM sind auch dann nicht mitvermietet, wenn der Vertragspartner das gesamte Internationale Congress Center München anmietet; der Vertragspartner gewährleistet während der Mietzeit jederzeit den Zugang zu diesen Räumlichkeiten.

4. Das ICM ist berechtigt aus sicherheitstechnischen und betrieblichen Gründen während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung die überlassenen Hallen/Räume/ Flächen zu betreten.

5. Der Mieter steht dafür ein, dass auf seiner Veranstaltung nichts unternommen wird, das gegen die Menschenwürde gerichtet ist oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland infrage stellt.

§ 5 Übergabe, Rückgabe

1. Mit Überlassung der Veranstaltungsflächen, Hallen und Räume ist der Vertragspartner auf Verlangen des ICM verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu begehen und zu besichtigen. Ist der Vertragspartner nicht der Veranstalter, sorgt der Vertragspartner dafür, dass dieser an der Besichtigung teilnimmt. Verlangt das ICM die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass dieser auf Anforderung des ICM an der Besichtigung teilnimmt und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut macht.

2. Stellen der Vertragspartner oder der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Nutzungsobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und dem ICM unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Vertragsparteien sowie der Veranstalter können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind.

3. Vom Vertragspartner, Veranstalter oder in deren Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Vertragspartner bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Vertragspartners kostenpflichtig entfernt werden.

§ 6 Nutzungsentgelte, Betriebskosten, Nebenleistungen

1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Vertrag oder aus einer dem Vertrag beigefügten Kostenbestätigung. Die Angaben zu den Leistungen und Entgelten basieren auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich die Veranstaltungsplanung, führt dies zur Fortschreibung und Zusendung der geänderten Kostenbestätigung an den Vertragspartner. Alle vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Die Abrechnung der Veranstaltung erfolgt auf Grundlage einer Abschlussrechnung nach Durchführung der Veranstaltung auf Basis der beauftragten und erbrachten Leistungen sowie der entstandenen Betriebs- und Nebenkosten. Mit der Abschlussrechnung werden bereits geleistete Vorauszahlungen verrechnet. Das Recht des ICM neben der Abschlussrechnung weitere Rechnungen über angefallene Leistungen (z. B. Standbauleistungen) zu erteilen, die nicht Gegenstand der Abschlussrechnung und der ihr vorausgegangenen Rechnungen sind, bleibt unberührt.

3. Zahlungen sind zu den im Vertrag bzw. auf der jeweiligen Rechnung aufgeführten Fälligkeitsterminen fällig. Ist kein Fälligkeitstermin aufgeführt, sind die Zahlungen sofort fällig.

4. Hat der Vertragspartner untervermietet, so tritt er dem ICM zur Sicherung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Forderungen des ICM seine sich aus dem Untermietverhältnis ergebenden Ansprüche gegen die Untermieter ab. Der Vertragspartner ist berechtigt und ermächtigt, diese Forderungen gegen die Untermieter jederzeit im eigenen Namen und auf

eigene Rechnung einzuziehen und auch gerichtlich geltend zu machen. Dies gilt solange, bis der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ICM in Verzug gerät, das ICM dem betreffenden Untermieter die Forderungsabtretung im Außenverhältnis offengelegt hat und den Vertragspartner hierüber benachrichtigt hat. Bevor das ICM die Sicherungsabtretung gegenüber den Untermietern offenlegt, unterrichtet es den Vertragspartner, dass das ICM dies zu tun beabsichtigt. Das ICM wird die abgetretenen Ansprüche insoweit an den Vertragspartner zurück abtreten, als die aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen des ICM gegen den Vertragspartner erfüllt werden.

§ 7 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Vertragspartners. Werbemaßnahmen auf dem Gelände, an und in den Hallen oder Räumen bedürfen der Einwilligung durch das ICM, welche der Textform bedarf. Die stationären Werbeflächen, die mobilen Werbeträger im Messegelände und die Monitore an den Sälen werden vom ICM entgeltlich vermarktet.

2. Das ICM ist nicht verpflichtet, bereits auf seinem Gelände vorhandenes Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Vertragspartners bzw. des Veranstalters besteht. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Vertragspartner bzw. den Veranstalter bedarf der Zustimmung durch das ICM.

3. Der Vertragspartner hält das ICM unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass er bzw. der Veranstalter und nicht das ICM die Veranstaltung durchführt.

5. Gestattet das ICM die Nennung des Namens „ICM“ oder die Nennung des Namens der „Messe München“, so sind bei der Nennung des Namens „ICM“ oder der Nennung des Namens der „Messe München“ auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten ausschließlich der Originalschriftzug sowie das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch das ICM bereitgestellt.

§ 8 Beschilderung / Plakatieren / Beflaggung / Fassadennutzung

1. Es ist Sache des Vertragspartners für eine ausreichende Hinweisbeschilderung für seine Veranstaltung innerhalb und außerhalb des Geländes zu seinen Lasten Sorge zu tragen. Der Vertragspartner kann das Saalinformationssystem gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Das Plakatieren und Bekleben von Wänden, Säulen, Türen und Scheiben ist nicht gestattet.

2. Mit der Beflaggung der ICM-eigenen Fahnenmasten dürfen nur das ICM oder die vom ICM benannten Servicefirmen beauftragt werden.

3. Das Anbringen von Objekten an der Fassade und am Vordach des Internationalen Congress Centers München, wie z.B. Werbebanner, Funkanlagen, Außenantennen, Fesselballons, u.ä. ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ICM gestattet und darf nur durch die vom ICM benannten Servicefirmen gegen Entgelt vorgenommen werden.

§ 9 Verkehrslenkung

1. Auf den Wunsch des Vertragspartners stellt das ICM soweit möglich die ihm zur Verfügung stehenden Verkehrslenkungsschilder im Stadtgebiet München (Veranstaltungshinweistafeln) gegen Entgelt zur Verfügung.

2. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, das dynamische Verkehrsleitsystem, das auf der zum Messegelände führenden Autobahn und Straßen installiert ist, in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsbehörden gegen Entgelt zu nutzen. Auf den Anzeigentafeln darf nur der Veranstaltungstitel erscheinen. Werbung ist unzulässig. Die Anspruchnahme des dynamischen Verkehrsleitsystems ist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim ICM zu bestellen.

§ 10 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Der Vertragspartner bzw. der Veranstalter sind im Gegensatz zum ICM grundsätzlich nicht berechtigt, Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen selber oder durch Dritte auf dem Gelände, in den Hallen oder Räumen anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten einzubringen.

2. Wünscht der Vertragspartner, dass während der Veranstaltung auf dem Gelände gastronomische Einrichtungen betrieben werden, hat er das ICM hierüber spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu informieren. Das ICM wird dann einem vom ICM zugelassenen Gastronomen den Betrieb der Gastronomie gestatten. Wünscht der Vertragspartner, dass ein Gastronom die Gastronomie betreibt, der keine Zulassung von Seiten des ICM besitzt, kann das ICM diesem Gastronomen den Betrieb der Gastronomie im Einzelfall gestatten. Hierzu bedarf es eines zwischen dem ICM und dem Gastronomen zu schließenden Gestattungsvertrages. Ein Anspruch auf Zulassung und Gestattung besteht nicht.

3. Das ICM steht nicht für die gastronomischen Leistungen ein, die der Gastronom, dem die Gastronomie gestattet ist, erbringt oder erbringen soll. Gegen das ICM hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf gastronomische Versorgung.

4. Dem Vertragspartner bzw. dem Veranstalter ist nicht gestattet ohne vorherige schriftliche Zustimmung des ICM über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden oder Gewerbetreibende wie z.B. Merchandiser, Blumen-, Tabakwarenverkäufer zu seinen Veranstaltungen zu bestellen. Im Falle der Zustimmung durch das ICM, die der Textform bedarf, können Standmieten oder prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, vom ICM verlangt werden.

5. Der Vertragspartner gestattet den vom ICM zugelassenen Firmen, dass sie auch innerhalb Mietgegenstandes im Internationalen Congress Center München im Rahmen ihres Vertrages mit dem ICM gewerblich tätig werden. Diese Gestattung kann der Vertragspartner spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung gegenüber dem ICM widerrufen.

§ 11 Garderoben, Toiletten, Reinigung

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Toiletten erfolgt ausschließlich durch das ICM und die mit ihm vertraglich verbundenen Servicefirmen. Das ICM bzw. die mit ihm vertraglich verbundenen Servicefirmen sind berechtigt, von den Benutzern der Besuchergarderoben ein Entgelt zu verlangen.

2. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann mit dem ICM für die Garderobe eine Ablöse vereinbart werden.

3. Ist durch das ICM keine Bewirtschaftung der Garderoben vorgesehen, kann der Vertragspartner gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung, trägt der Vertragspartner das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

4. Mit der Reinigung der überlassenen Hallen, Räume und Flächen darf der Vertragspartner nur vom ICM zugelassene Reinigungsunternehmen beauftragen. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass sich die

überlassenen Hallen, Räume und Flächen während der Veranstaltung stets in einem sauberen Zustand befinden.

§ 12 Parkplatzregelung

1. Für Teilnehmer der Veranstaltung steht in Abhängigkeit von weiteren Veranstaltungen eine begrenzte Anzahl kostenpflichtiger Parkplätze zur Verfügung. Der Vertragspartner hat grundsätzlich die Möglichkeit, für seine Veranstaltung das Parkhaus auf dem Messegelände entgeltlich zu nutzen. Diesbezügliche Bestellungen sind ausschließlich an das ICM zu richten.

2. Sofern Rundfunk- und Fernsehübertragungswagen zum Einsatz kommen, dürfen diese nur auf hierfür geeigneten Flächen in Abstimmung mit dem ICM abgestellt werden.

§ 13 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch das ICM.

2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ und des Bestuhlungsplans zugelassen. Das ICM ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

3. Das ICM hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Vertragspartner nicht schriftlich widerspricht.

§ 14 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Vertragspartners. Das ICM kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Vertragspartner den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Vertragspartner zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann das ICM eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA – Gebühren vom Vertragspartner verlangen.

§ 15 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten

1. Der Vertragspartner hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen - soweit nicht in diesen AVB oder im Vertrag anders festgelegt - einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

2. Sofern die Veranstaltungszeit bzw. die Auf- und Abbauphase Sonn- oder Feiertage mit umfasst, wird der Vertragspartner dafür sorgen, dass der Veranstalter die Veranstaltung, soweit sie festsetzungsfähig ist, nach § 69 Gewerbeordnung festsetzen lässt oder bei der zuständigen Behörde eine Bewilligung einholt, die es dem ICM ermöglicht, an den betreffenden Sonn- und Feiertagen zur Unterstützung der vertragsgegenständlichen Veranstaltung Arbeitskräfte einzusetzen. Ist der Vertragspartner selbst der Veranstalter, wird er die Veranstaltung, soweit sie festsetzungsfähig ist, nach § 69 Gewerbeordnung festsetzen lassen oder bei der zuständigen Behörde eine Bewilligung einholen, die es dem ICM ermöglicht, an den betreffenden Sonn- und Feiertagen zur Unterstützung der vertragsgegenständlichen Veranstaltung Arbeitskräfte einzusetzen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem ICM die Festsetzung bzw. die entsprechende Bewilligung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn

vorzulegen. Diese Regelung gilt nicht für Veranstaltungen, die auch ohne Festsetzung unter § 10 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz fallen. Für Arbeiten, die vom ICM oder seinen Subunternehmen an Sonn- oder Feiertagen erbracht werden, ist das ICM berechtigt, gemäß der für die Veranstaltung gültigen Preisliste Zuschläge zu erheben.

3. Der Vertragspartner hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche der Versammlungsstättenverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten.

4. Der Vertragspartner trägt die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern, bzw. sorgt dafür, dass die beim Veranstalter im Zusammenhang der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern von diesem getragen werden. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Vertragspartner zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Vertragspartner fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab, bzw. sorgt dafür, dass die beim Veranstalter im Zusammenhang der Durchführung der Veranstaltung anfallende Künstlersozialabgabe von diesem fristgemäß an die Künstlersozialkasse abgeführt wird.

§ 16 Einlassregelung, Sicherheits- und Ordnungsdienst

1. Der Eingang für Besucher und Mitwirkende zu den im Vertrag bezeichneten Flächen, Hallen und Räumen wird durch das ICM in Abstimmung mit dem Vertragspartner festgelegt.

2. Der Einsatz von Einlass-, Ordnungsdienst- und Sicherheitspersonal wird aus sicherheitstechnischen Gründen ausschließlich vom ICM und den mit ihm vertraglich verbundenen Firmen ausgeführt. Im Einzelfall kann das ICM dem Vertragspartner bzw. dem Veranstalter gestatten, zusätzliches eigenes Einlass-, Ordnungsdienst- und Sicherheitspersonal für die Veranstaltung nach Maßgabe der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ einzusetzen.

3. Der Umfang des einzusetzenden Personals hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Die Festlegung erfolgt auf Grundlage des Sicherheitskonzepts durch das ICM. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Vertragspartner zu tragen.

§ 17 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Technisches Personal

Sollen Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 VStättV „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Vertragspartners zu stellen. Einzelheiten zur Bestellung und zur Anwesenheitspflicht sind den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ zu entnehmen.

§ 18 Haftung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Der Vertragspartner kann sich nicht darauf berufen, dass er seine Verrichtungsgehilfen sorgfältig ausgewählt hat.

2. Der Vertragspartner stellt das ICM von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger

Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen das ICM als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

3. Der Vertragspartner ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 2,75 Mio. Euro (zwei Millionen siebenhundertfünfzig Tausend Euro) und für
- Vermögensschäden in Höhe von mindestens 1.000.000,-- Euro (einer Million Euro)

abzuschließen und dem ICM gegenüber auf Anforderung durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins nachzuweisen. Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht. Bei kleineren Veranstaltungen können die Vertragsparteien abweichende Vereinbarungen treffen, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen.

§ 19 Haftung des ICM

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung dem ICM auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Hallen, Räume und Flächen ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn dem ICM die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.

3. Die Haftung des ICM für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind. Wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des ICM für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Das ICM haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung des ICM, haftet das ICM nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Das ICM übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit das ICM keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Vertragspartners im Einzelfall erfolgt durch das ICM gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen dem ICM.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften. Das ICM kann sich in diesen Fällen nicht darauf berufen, dass es seine Verrichtungsgehilfen sorgfältig ausgewählt hat.

§ 20 Rücktritt/ Kündigung/ Ausfall der Veranstaltung

1. Das ICM ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser angemessener Fristsetzung bzw. Abmahnung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungsverpflichtungen

- Verletzung vertraglich vereinbarter Anzeige – und Mitteilungspflichten (Pflichtmitteilungen zur Veranstaltung)
- Wesentlicher Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen / Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung

Die Fristsetzung oder Abmahnung ist in den Fällen entbehrlich, in denen sie auch bei einem gesetzlichen Rücktrittsrecht entbehrlich sind. Hat das ICM dem Vertragspartner bereits Hallen, Räume oder Flächen überlassen, tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das gesetzliche außerordentliche Kündigungsrecht.

2. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch einen Rücktritt oder eine Kündigung nicht ausgeschlossen.

3. Ist der Vertragspartner eine Agentur und ist der Auftraggeber des Vertragspartners der Veranstalter, so steht sowohl dem ICM als auch dem Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht bzw. ein Sonderrücktrittsrecht für den Fall zu, dass der Veranstalter dem Vertragspartner den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht bzw. Sonderrücktrittsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Veranstalter sämtliche Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem ICM und dem Vertragspartner bestehenden Vertrag übernimmt und auf Verlangen dem ICM angemessene Sicherheit leistet.

4. Führt der Vertragspartner aus einem vom ICM nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, hat das ICM die Wahl, gegenüber dem Vertragspartner statt eines konkret berechneten Aufwendersatzes einen pauschalen Aufwendersatz geltend zu machen. Macht das ICM den pauschalen Aufwendersatz geltend, ist der Vertragspartner verpflichtet, bei Absage der Veranstaltung:

- bis 2 Jahre vor Veranstaltungsbeginn 10 % der vereinbarten Entgelte
 - bis 1 Jahr vor Veranstaltungsbeginn 50 % der vereinbarten Entgelte
 - bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75 % der vereinbarten Entgelte
 - danach 100 % der vereinbarten Entgelte
- als pauschalen Aufwendersatz zu zahlen. Jede Absage bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen beim ICM eingegangen sein. Der Vertragspartner kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendersatzes fordern, wenn er nachweist, dass dem ICM nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

5. Der Vertragspartner hat kein Recht auf Änderung des bereits geschlossenen Vertrages, insbesondere nicht auf eine Reduzierung der nach dem Vertrag zu überlassenen Hallen, Räume und Flächen oder auf eine Verlegung der Veranstaltung.

§ 21 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist das ICM für den Vertragspartner mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Vertragspartner in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 22 Ausübung des Hausrechts

1. Dem Vertragspartner, dem Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben dem ICM zu. Der Vertragspartner ist verpflichtet, innerhalb der überlassenen Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen,

die „Haus- und Benutzungsordnung“ gegenüber den Besuchern und sonstigen Veranstaltungsteilnehmern durchzusetzen und bei Verstößen gegen die „Haus- und Benutzungsordnung“ die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Pflichten dem Veranstalter und dem Veranstaltungsleiter zu übertragen. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, wird der Vertragspartner auf Anforderung durch diesen unterstützt.

2. Dem ICM und den von ihm beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Vertragspartner, dem Veranstalter, seinen Besuchern und sonstigen Veranstaltungsteilnehmern sowie Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin zu.

3. Den von dem ICM beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zu allen Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

§ 23 Abbruch von Veranstaltungen

Bei einem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann das ICM vom Vertragspartner die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist das ICM berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners durchführen zu lassen. Der Vertragspartner bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 24 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

1. Sollen Ausstellungsstände in der Versammlungsstätte oder auf dem Freigelände errichtet werden, gelten zusätzlich die „Bestimmungen für begleitende Ausstellungen“. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bestimmungen an seine Aussteller mit der Anmeldung verbindlich weiterzugeben.

2. Der Vertragspartner erhält die vorstehend in Ziffer 1 genannten Bestimmungen auf Anforderung schriftlich zugesandt, soweit sie dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigelegt waren; auf Wunsch besteht auch die Möglichkeit zum Download dieser Bestimmungen.

3. Leistungen an die Untermieter (z.B. Stromanschlüsse, Installationen, Blenden, Trennwände etc.) erbringt das ICM ausschließlich auf Bestellung des Vertragspartners, dem das ICM diese Leistungen in Rechnung stellt. Die Weiterverrechnung dieser Leistungen an die Untermieter ist Sache des Vertragspartners.

Auf Wunsch des Vertragspartners, den der Vertragspartner dem ICM gegenüber spätestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung zu äußern hat, schließt das ICM direkt mit den Ausstellern die Verträge über Leistungen wie z. B. Stromanschlüsse, Installationen, Blenden, Trennwände etc. und rechnet direkt mit ihnen ab. Als Aussteller gilt, wer auf einem eigenen Stand oder auf einem Stand eines Dritten Waren oder Leistungen mit eigenem Personal anbietet. Der Vertragspartner wird dem ICM die korrekten Rechnungsadressen der Aussteller rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mitteilen.

Weder der Vertragspartner noch der Veranstalter noch seine Aussteller haben einen Anspruch darauf, dass die MMG mit den Ausstellern Verträge über Leistungen wie z. B. Stromanschlüsse, Installationen, Blenden, Trennwände etc. schließt, soweit sich nicht ein solcher Anspruch aus dem Gesetz ergibt. Die Annahme einer Bestellung kann insbesondere gegenüber Ausstellern verweigert werden, die ihre finanziellen Verpflichtungen dem ICM gegenüber z.B. aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben. Auch in den Fällen, in denen es zwischen dem ICM und einem Aussteller zu einem Vertragsabschluss gekommen ist, ist das ICM berechtigt, die geschuldete Leistung einschließlich der Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser solange zu verweigern, bis der Aussteller seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ICM insbesondere aus früheren Veranstaltungen erfüllt hat. Der Vertragspartner verpflichtet sich,

das ICM bei der Eintreibung ihrer Forderungen gegenüber den Ausstellern des Vertragspartners bzw. des Veranstalters nach besten Kräften zu unterstützen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, für Forderungsausfälle einzustehen, die das ICM gegenüber den Ausstellern des Vertragspartners bzw. des Veranstalters erleidet.

§ 25 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

1. Das ICM überlässt die im Vertrag bezeichneten Veranstaltungsräume- und Flächen zur Durchführung von Kongressen, Tagungen, Ausstellungen sowie Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder sonstiger Art. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der dem ICM übermittelten personenbezogenen Daten.

2. Das ICM nutzt diese Daten zusätzlich zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung, zur Information über Folgeveranstaltungen, für veranstaltungsbegleitende Angebote und zum Datenabgleich innerhalb der Konzerneinheiten des ICM. Servicefirmen des ICM für veranstaltungsbegleitende Services erhalten vom ICM auf Anforderung zur Erbringung ihrer Leistungen und zur Erstellung von Angeboten ausgewählte Daten.

3. Dem Vertragspartner steht es frei, im Vertrag oder auch jederzeit nachträglich zu erklären, zu welchem Zweck seine Daten in Zukunft nicht mehr genutzt werden sollen.

4. Werden dem Vertragspartner personenbezogene Daten von Mitarbeitern des ICM überlassen, so hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass sie unverzüglich nach dem Ende der Veranstaltung gelöscht werden, und dem ICM die Löschung nachzuweisen.

§ 26 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner gegenüber dem ICM nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom ICM anerkannt sind.

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ der „Haus- und Benutzungsordnung“ oder der „Bestimmungen für begleitende Ausstellungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.



ICM
Internationales
Congress Center
München

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Stand September 2011

Inhalt:

Vorbemerkung/ Anwendungsbereich	11
1. Anzeige- und Genehmigungspflichten	11
1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung	11
1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch	11
1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden	11
1.4 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben	11
2. Verantwortliche Personen	11
2.1 Verantwortung des Veranstalters	11
2.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters	12
2.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik	12
2.4 Verantwortung des ICM	12
2.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst	12
2.6 Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst, Behörden	12
3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften	12
3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen	12
3.1.1 Befahren des Geländes	12
3.1.2 Gabelstapler und Hubwagen	12
3.1.3 Feuerwehrbewegungszone(n)	13
3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge	13
3.1.5 Sicherheitseinrichtungen	13
3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen	13
3.2.1 Technische Einrichtungen des ICM	13
3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters	13
3.2.3 Abhängungen	13
3.2.4 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten	13
3.2.5 Teppiche, Bodenbelag	13
3.2.6 Wellenbrecher	13
3.2.7 Glas	13
3.2.8 Bolzen, Löcher, Nägel	13
3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten	13
3.3.1 Ausschmückungen	13
3.3.2 Ausstattungen	14
3.3.3 Requisiten	14
3.4 Besondere Brandschutzbestimmungen	14
3.4.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik	14
3.4.2 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen	14
3.4.3 Brennbare Verpackungsmaterialien	14
3.4.4 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren	14
3.4.5 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten	14
3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz	14
3.5.1 Arbeitssicherheit	14
3.5.2 Lautstärke, Gehörschutz	14
3.5.3 Laseranlagen	14
3.5.4 Rauchverbot	14
3.5.5 Umgang mit Abfällen	15
3.5.6 Abwasser	15
3.5.7 Umweltschäden	15
3.5.8 Lärmschutz für Anwohner	15
3.5.9 Umweltgerechtes Verhalten	15

Vorbemerkung/ Anwendungsbereich

Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen gelten für die Durchführung von Kongressen, Tagungen, Ausstellungen sowie Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder sonstiger Art. Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der zuständigen Behörden, der Polizei, der Brandschutzdienststellen und durch die Messe München GmbH - Internationales Congress Center München - (nachfolgend ICM genannt) gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

Diese Sicherheitsbestimmungen sind mit den sieben größten Kongresszentren Deutschlands, den „SevenCenters of Germany“ besprochen und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst. Mit den Sicherheitsbestimmungen werden die Anforderungen der Bayerischen Verordnung über den Bau- und Betrieb von Versammlungsstätten (nachfolgend als „VStättV“ bezeichnet) insbesondere im Hinblick auf die Betriebsvorschriften sowie die baurechtlichen Auflagen für den Betrieb der als Versammlungsstätte genehmigten Hallen und Flächen umgesetzt.

Der Vertragspartner des ICM hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen von allen von ihm mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

Wenn der Vertragspartner selbst der Veranstalter ist, gelten die Regelungen der Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen, die sich auf den Veranstalter beziehen, für den Vertragspartner. Wenn der Vertragspartner nicht der Veranstalter ist, hat er dafür zu sorgen, dass die Regelungen der Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen, die sich auf den Veranstalter beziehen, vom Veranstalter beachtet werden.

1. Anzeige- und Genehmigungspflichten

1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Der Veranstalter ist verpflichtet bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung dem ICM schriftlich anzuzeigen:

- den Namen seines Veranstaltungsleiters
- ob er „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ mitbringt, die den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen, Podien und vergleichbaren Aufbauten
- die erwartete Besuchanzahl und das erwartete Publikumsprofil (friedlich, normal, schwierig)
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden (Lastenplan)
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten)
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten/ eingebracht werden (Brandschutzklassen nachweisen)
- ob für die Veranstaltung ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist
- ob vom Veranstalter eine „Technische Probe“ vor der Veranstaltung geplant ist.

Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt durch das ICM im Vorfeld der Veranstaltung eine Gefährdungsbeurteilung auf deren Grundlage die Notwendigkeit und die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungs-/ Sicherheitsdienst) geplant wird (vgl. §§ 40 bis

43 VStättV). Sollte der Veranstalter verspätete oder keine (vollständigen) Angaben machen, wird grundsätzlich von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgegangen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (insbesondere Personalkosten für Sicherheitskräfte) sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch

Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau hat der Veranstalter vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann. Das ICM entscheidet auf Grundlage der vorstehenden Angaben zu Nr. 1.1 (in Abstimmung mit der Branddirektion München), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe rechtzeitig mit dem ICM abstimmen. Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner technischen Probe. Die Einreichung des Gastspielprüfbuchs bei der Baubehörde hat spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen.

1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden

Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage von behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Abweichungen von den bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen, z.B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung, sowie der Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen, fliegenden Bauten bedürfen der Zustimmung durch das ICM. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel nach baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig und müssen durch die zuständigen Behörden abgenommen werden.

1.4 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben

Für die vorstehenden und alle nachfolgend in den Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen als anzeige- oder genehmigungspflichtig bezeichneten Vorhaben, kann das ICM die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnischen Abnahmen gegenüber dem Veranstalter fordern. Das ICM unterstützt den Veranstalter bei der Durchführung der Genehmigungsverfahren. Dauer und Kosten des Genehmigungsverfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

2. Verantwortliche Personen

2.1 Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Auf- und Einbauten, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen- studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen sowie der Betriebsvorschriften der VStättV und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der UVV BGV C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Die Beachtung aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz, das Arbeitszeitgesetz (AZG), das Arbeitsschutzgesetz, das

Nichtraucherschutzgesetz, die Gewerbeordnung sowie die immissionsschutzrechtlichen Lärm-bestimmungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

2.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters

Der Veranstalter hat dem ICM eine entscheidungsbefugte Person zu benennen (siehe hierzu Nr. 1.1), die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung des ICM hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/ Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem vom ICM benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der VStättV nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter wird durch einen vom ICM benannten Ansprechpartner unterstützt.

2.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten nach Maßgabe der folgenden Festlegungen zu stellen:

Der Auf- und Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen mit mehr als 200m² sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Der Auf- und Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen bei Veranstaltungen mit nicht mehr als 5.000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen zwischen 50m² und 200m² sowie technische Proben müssen zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung geleitet und beaufsichtigt werden.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen in Versammlungsräumen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen mit mehr als 200m² müssen zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik anwesend sein. Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen in Versammlungsräumen mit nicht mehr als 5.000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen zwischen 50m² und 200m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung aus.

Ausnahmen: Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer durch das ICM durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch eine Fachkraft oder durch eine sonstige „Aufsicht führende Person“ wahrgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Beachte: Werden vom ICM oder von Servicepartnern des ICM Verantwortliche für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte während des Auf- und Abbaus oder während der Veranstaltung eingesetzt, nehmen diese keine arbeitschutzrechtlichen Koordinations-, Anweisungs- oder Kontrollpflichten gegenüber den Beschäftigten des Veranstalters wahr. Der Veranstalter hat weiterhin uneingeschränkt und eigenverantwortlich nach Maßgabe des Arbeitsschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften (insbes. nach UVV BGV A1 und UVV BGV C1) für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten zu sorgen.

2.4 Verantwortung des ICM

Das ICM und die von ihm beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Betriebsvorschriften der VStättV und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu den Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

2.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst

Als Sicherheits- und Ordnungsdienst dürfen nur qualifizierte, vom ICM zugelassene Unternehmen eingesetzt werden, die mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut sind. Die Anzahl des notwendigen Sicherheits- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen die in der VStättV festgelegten Aufgaben. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz des Sicherheits- und Ordnungsdienstes gehen zu Lasten des Veranstalters.

2.6 Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst, Behörden

Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch das ICM verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen und Fahrzeuge) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz von Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst gehen zu Lasten des Veranstalters. Den Bediensteten von Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst und den zuständigen Behörden ist jederzeit Zugang zu allen Bereichen in der Versammlungsstätte zu gewähren.

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

3.1.1 Befahren des Geländes

Auf dem gesamten Gelände der Neuen Messe München gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung StVO sinngemäß. Für alle Fahrzeuge besteht die für das Gelände ausgeschilderte Geschwindigkeitsbegrenzung. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Das ICM und die von ihm beauftragten Ordnungsdienstkräfte haben das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens durch zeitgleich stattfindende andere Veranstaltungen, kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

3.1.2 Gabelstapler und Hubwagen

Ein Befahren der Foyer-, Raum- und Hallenflächen mit motorbetriebenen Hilfsmitteln, wie z.B. Gabelstaplern durch den Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen ist nicht gestattet. Der Transport von Lasten durch den Veranstalter mit handbetriebenen Hilfsmitteln (z.B. Hubwagen) ist möglich. Der Veranstalter bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren.

Mit Speditionsleistungen aller Art innerhalb des Internationalen Congress Center München und des Geländes der Neuen Messe München dürfen

nur die mit dem ICM vertraglich verbundenen Spediteure beauftragt werden.

3.1.3 Feuerwehrebewegungszonen

Die mit Halteverbotsschildern gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen während der Veranstaltung zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.

3.1.5 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen

3.2.1 Technische Einrichtungen des ICM

Alle gebäudetechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie alle zum ICM gehörenden technischen Einrichtungen dürfen ausschließlich durch das technische Personal des ICM bzw. durch die qualifizierten technischen Servicepartner des ICM bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an sämtliche Versorgungsnetze (z.B. Strom, Wasser, Telekommunikation und – soweit vorhanden - Gas, Druckluft) des Internationalen Congress Centers München. Die Entgelte für die Anwesenheit und den Einsatz des für die Veranstaltung tätigen technischen Personals hat der Veranstalter zu zahlen. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass ICM-eigene installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsräumen entfernt werden.

3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters

Die vom Veranstalter bzw. den von ihm hiermit beauftragten Firmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1 und BGV A3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden. Wenn bei den eingebrachten technischen Einrichtungen allein oder im Zusammenwirken mit den technischen Einrichtungen des ICM Störungen auftreten, hat der Veranstalter auf Aufforderung des ICM die eingebrachten technischen Einrichtungen entweder unverzüglich zu entfernen oder unverzüglich gegen technische Einrichtungen auszutauschen, bei denen solche Störungen nicht auftreten.

3.2.3 Abhängungen

Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch die vom ICM beauftragten Servicepartner vorgenommen werden. Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung beim ICM anzumelden (siehe Nr. 1.1) und abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt.

3.2.4 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau fliegender Bauten im Freigelände sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig (siehe Nr. 1.3). Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. automatischer Feuerlöscheinrichtungen, Rauchschürzen etc.) darf durch Ein- und Aufbauten nicht beeinträchtigt werden. Ein- und Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Leicht entflammare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen im keinem Fall verwendet werden. Die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist zu beachten. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden.

3.2.5 Teppiche, Bodenbelag

Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

3.2.6 Wellenbrecher

Werden bei Konzertveranstaltungen vor Szenenflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

Werden bei Konzertveranstaltungen vor Szenenflächen mehr als 5.000 Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind durch mindestens zwei weitere Abschränkungen (Wellenbrecher) vor der Szenenfläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden. Die Abschränkungen (Wellenbrecher) müssen voneinander an den Seiten einen Abstand von jeweils mindestens 5 m und über die Breite der Szenenfläche einen Abstand von mindestens 10 m haben. Über mögliche Befreiungen im Einzelfall, die den Aufbau und die Anordnung von Abschränkungen (Wellenbrechern) betreffen, entscheidet die Branddirektion München auf Antrag.

Bei Konzertveranstaltungen mit weniger als 5.000 Stehplätzen sind entsprechende Abschränkungen (Wellenbrecher) einzurichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung, insbesondere wegen des zu erwartenden Publikumsprofils erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft das ICM auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung, soweit keine behördliche Anordnung erfolgt.

Die Kosten für Bereitstellung, Auf- und Abbau von Wellenbrechern und mögliche Befreiungsanträge gegenüber der Behörde hat der Veranstalter zu tragen.

3.2.7 Glas

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

3.2.8 Bolzen, Löcher, Nägel

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln sowie das Schlagen und Bohren von Löchern ist im gesamten Internationalen Congress Center München untersagt. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet.

3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

3.3.1 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbar Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-) Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet das ICM in Abstimmung mit der Branddirektion München.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss vom ICM im Vorfeld der Veranstaltung genehmigt werden.

3.3.2 Ausstattungen

Ausstattungen, die Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern sind, wie z.B. Wand-, Fußboden- und Deckenelementen müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind auf Anforderung dem ICM vorzulegen.

3.3.3 Requisiten

Requisiten sind Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern. Sie müssen aus mindestens normalentflammbar Material bestehen.

3.4 Besondere Brandschutzbestimmungen

3.4.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit dem ICM und der Branddirektion München abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Branddirektion München genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsscheins, der Versicherungsschein (Pyrotechnik-Haftpflicht) und die Genehmigung der Behörde vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

3.4.2 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen bedarf der vorherigen Zustimmung des ICM („verwahrtes Kerzenlicht“).

3.4.3 Brennbare Verpackungsmaterialien

Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Veranstalter unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.

3.4.4 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren im Internationalen Congress Center München sind stets gegenüber dem ICM anzeige- und genehmigungspflichtig. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen. Weitere Sicherheitsmaßnahmen können angeordnet werden.

3.4.5 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten

Alle Arten von „Feuer- und Heißenarbeiten“ sind im Internationalen Congress Center München verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das ICM zulässig.

3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Das ICM sieht sich dem Schutz der Gesundheit aller im Internationalen Congress Center München und auf dem Gelände der Neuen Messe München anwesenden Personen und dem vorsorgenden Umweltschutz verpflichtet. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sämtliche die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz betreffenden Bestimmungen auch von seinen Auftragnehmern und Geschäftspartnern verbindlich eingehalten werden.

3.5.1 Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der UVV BGI A1 und der UVV BGI C1 durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich beim ICM zu melden.

3.5.2 Lautstärke, Gehörschutz

Veranstalter von Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 „Veranstaltungstechnik -Tontechnik-“ Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch zu hohe Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern erfolgen kann. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

3.5.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und beim ICM anzumelden. Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Behörde (Amt für Arbeitsschutz) anzuzeigen und von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische

Unbedenklichkeit prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist dem ICM vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

3.5.4 Rauchverbot

In Bayern gilt das Bayerische Gesundheitsschutzgesetz (GSG). Es ist Aufgabe des Veranstalters, sich zu erkundigen, ob und inwieweit die Nichtraucherschutzbestimmungen des GSG auf die Veranstaltung im Internationalen Congress Center München bzw. auf dem Gelände der Neuen Messe München Anwendung finden.

3.5.5 Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Im Bereich der Landeshauptstadt München darf Gewerbeabfall nur nach Stoffgruppen sortiert bei den städtischen Deponien und Müllheizkraftwerken angeliefert werden. Wiederverwertbare Stoffe müssen der Wiederverwertung zugeführt werden. Sonderabfall wird nicht angenommen und muss über Spezialunternehmen entsorgt werden. Im Internationalen Congress Center München und auf dem Gelände der Neuen Messe München müssen daher alle Abfälle getrennt gesammelt oder nachträglich aufwendig in wiederverwertbare, brennbare oder sonstige Stoffgruppen sortiert werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem des ICM entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist das ICM unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicefirmen des ICM zu veranlassen.

3.5.6 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen

3.5.7 Umweltschäden

Umweltschäden/ Verunreinigungen auf dem Gelände von (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich dem ICM zu melden.

3.5.8 Lärmschutz für Anwohner

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Außenfenster und Außentüren geschlossen zu halten. An Werktagen vor 7:00 Uhr und nach 18:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen müssen lärmverursachende Tätigkeiten vermieden werden. Bei Zuwiderhandlungen können Auf- und Abbauarbeiten sowie die Veranstaltung eingeschränkt werden.

3.5.9 Umweltgerechtes Verhalten

Im Internationalen Congress Center München und auf dem Gelände der Neuen Messe München sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind. Bei Bewirtungen sollte auf Einweggeschirr

verzichtet werden. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwandt werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können.

§ 1 Gegenstand

1. Die Messe München GmbH (MMG) übt das Hausrecht im gesamten Messegelände einschließlich ICM, Messehaus und Servicebetriebe aus.
2. Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die sich gleich aus welchem Grund im Messegelände aufhalten.
3. Die MMG ist berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, wenn ein Verstoß gegen die Haus- und Benutzungsordnung für das Messegelände vorliegt oder wenn das Hausrecht der MMG in anderer Weise verletzt wird.

§ 2 Hallen- und Freigeländebereich

1. Der Hallen- und Freigeländebereich des Messegeländes ist nicht öffentlich zugänglich.
2. Zu den Veranstaltungen haben nur die Personen Zutritt, die von der MMG bzw. dem jeweiligen Veranstalter zugelassen sind. Bei Veranstaltungen der MMG dürfen sich nur diejenigen Personen im Hallen- und Freigeländebereich des Messegeländes aufhalten, die einen gültigen Aussteller- oder Dienstaussweis oder eine gültige Eintrittskarte vorweisen können.
3. Die Besucher von Veranstaltungen haben nur während der Öffnungszeiten der Veranstaltungen Zutritt zu dem Hallen- und Freigeländebereich und müssen mit dem Ende der Öffnungszeit den Hallen- und Freigeländebereich verlassen.
4. Während der Nachtsperrezeit dürfen sich Personen im Hallen- und Freigeländebereich nur mit besonderer Erlaubnis der MMG aufhalten. Während der Laufzeit von Veranstaltungen beginnt die Nachtsperrezeit eine Stunde nach Veranstaltungsende und dauert bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn. Während der veranstaltungsfreien Zeit beginnt die Nachtsperrezeit um 19.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr. Die MMG behält sich Sonderregelungen insbesondere für die Auf- und Abbauzeiten vor.
5. Die MMG ist berechtigt, von jedem, der entgegen den in § 2 Nr. 2-4 getroffenen Regelungen den Hallen- oder Freigeländebereich des Messegeländes betritt, eine Strafe in Höhe von EUR 25,00 zu verlangen.
6. Die für das Hallen- und Freigelände geltenden Technischen Richtlinien sind in ihrer jeweiligen Fassung verbindlich.

§ 3 Verhalten auf Veranstaltungen

1. Das Fotografieren, Filmen, Anfertigen von Ton- und Videoaufnahmen sowie von Zeichnungen insbesondere von Ausstellungsständen und Ausstellungsstücken ist im Hallen- und Freigeländebereich nicht gestattet. Dieses Verbot gilt grundsätzlich auch dann, wenn jemand zur Wahrung eigener Rechte fotografieren, filmen oder Ton- oder Videoaufnahmen bzw. Zeichnungen anfertigen möchte. Eine Ausnahme von diesem Verbot kann nur dann gemacht werden, wenn die betroffenen Personen schriftlich ihre Einwilligung erklären oder eine gerichtliche Verfügung vorgelegt wird, die die Einwilligung der betroffenen Personen ersetzt.
2. Das Verbot nach § 3 Nr. 1 gilt nicht für Presseorgane und Fernsehanstalten, die im Hallen- und Freigeländebereich im Rahmen ihrer allgemeinen Berichterstattung tätig werden.
3. Das Verteilen von Druckschriften, sowie das Anbringen von Werbeaufklebern, Plakaten und die unbefugte Benutzung von Werbeträgern im Hallen- und Freigeländebereich ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch die MMG nicht gestattet. Für Aussteller gilt eine gesonderte Regelung, die sich ausschließlich auf den Ausstellungsstand bezieht.

4. Besuchern von Veranstaltungen im Messegelände ist es nicht gestattet, für eigene oder fremde Zwecke zu werben. Besuchern ist es ferner untersagt, auf Veranstaltungen aus welchen Gründen auch immer zum Boykott aufzurufen oder Kundgebungen irgendwelcher Art wie z. B. politische, religiöse oder weltanschauliche Kundgebungen durchzuführen.

§ 4 Fahrzeugverkehr

1. Die Einfahrt in das Messegelände ist nur mit einer gültigen Einfahrtserlaubnis der MMG möglich. Die MMG erteilt Einfahrtserlaubnisse in der Form von Einfahrtsausweisen oder in der Form von Passierscheinen, die das Befahren des Messegeländes nur für die Dauer von einer Stunde zu den von der MMG festgelegten Zeiten erlauben. Passierscheine erteilt die MMG nur gegen Zahlung einer Kaution, die verfällt, wenn sich das Fahrzeug länger als eine Stunde im Messegelände befindet. Die MMG ist berechtigt, die Erteilung von Einfahrtserlaubnissen oder Passierscheinen von der Zahlung eines Entgeltes abhängig zu machen.
2. Während der Auf- und Abbauzeit von Veranstaltungen ist das Einfahren in die Beschickungshöfe des Messegeländes lediglich zum Be- und Entladen erlaubt.
3. Während der Dauer einer Veranstaltung ist das Befahren des Teils des Messegeländes, in dem die Veranstaltung stattfindet, grundsätzlich untersagt. Die MMG kann hiervon Ausnahmen machen und Passierscheine i.S. von § 4 Nr. 1 erteilen.
4. Die Einfahrtserlaubnis ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des betreffenden Fahrzeuges anzubringen. Der Fahrer eines mit einer Einfahrtserlaubnis ausgestatteten Fahrzeuges hat sich strikt an die Regelungen zu halten, die sich aus dem Einfahrtsausweis oder dem Passierschein ergeben. Der Einfahrtsausweis bzw. der Passierschein ist auf Anforderung der MMG bzw. des Bewachungspersonals jederzeit zurückzugeben. Er gilt nur für das Fahrzeug, für das er ausgestellt worden ist.
5. Das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen aller Art erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Die Höchstgeschwindigkeit im Messegelände beträgt 20 km/h. Soweit während Veranstaltungen das Befahren des Geländes gestattet wird, darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Auf Fußgänger ist größte Rücksicht zu nehmen.
7. Soweit in dieser Haus- und Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der StVO sinngemäß.

§ 5 Messehaus

1. Das Messehaus ist kein öffentliches Gebäude. Über den Zugang zum Messehaus entscheidet die MMG.
2. Jeder, der sich im Messehaus aufhält, hat auf die anderen, die im Messehaus tätig sind, Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Allgemeines Verhalten

1. Das Übernachten im Messegelände ist nicht erlaubt.
2. Das Mitführen von Tieren ist nur mit Genehmigung der MMG erlaubt. Wird die Einwilligung erteilt, so hat derjenige, der ein Tier mit sich führt, dafür zu sorgen, dass Gefahren oder Nachteile für die MMG oder Dritte nicht entstehen. Hunden ist ein Beißkorb anzulegen. Es ist nicht erlaubt, Tiere frei herumlaufen zu lassen.
3. Jegliche Verunreinigung und Umweltverschmutzung bzw. -belastung innerhalb des Messegeländes ist zu unterlassen.

4. Das Betteln und Hausieren im Messegelände ist nicht gestattet. Unbeschadet des Rechts, als Aussteller oder Besucher an Veranstaltungen auf dem Messegelände teilzunehmen, bedarf jede gewerbsmäßige Betätigung im Messegelände der vorherigen schriftlichen Einwilligung der MMG.
5. Das Mitführen von Waffen sowie meldepflichtigen Gegenständen und Substanzen jeglicher Art ist im Messegelände untersagt, sofern die MMG nicht eine schriftliche Ausnahme erteilt.
6. Das Übersteigen der Einfriedungen sowie das Betreten der gärtnerischen Anlagen sind verboten.
7. Veranstaltungen i.S. des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) und sonstige Kundgebungen sind im Messegelände nicht gestattet.
8. Die MMG ist berechtigt, Taschen und sonstige Behältnisse sowie Kleidung von den Personen, die das Messegelände betreten, auf ihren Inhalt zu kontrollieren. Die MMG ist berechtigt, für bestimmte Bereiche des Messegeländes bzw. für bestimmte Veranstaltungen die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen zu untersagen.
9. Das Messegelände darf von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten betreten werden, es sei denn, dass sie nachweisen können, dass sie berechtigterweise selbständig den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes führen oder als Vertretungsberechtigte für ein Erwerbsgeschäft auftreten.
10. Im Messegelände ist den Anordnungen des Personals der MMG und des von der MMG beauftragten Bewachungspersonals unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Haftung und abschließende Regelungen

1. Für Schäden haftet die MMG nur, soweit diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der MMG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
2. Die einzelnen Regelungen dieser Haus- und Benutzungsordnung sollen unabhängig voneinander wirksam sein. Eine eventuelle Unwirksamkeit einer Regelung berührt die übrigen Regelungen nicht.